



Landesverband der Gehörlosen
Rheinland-Pfalz e.V.

INTERESSENVERTRETUNG DER GEHÖRLOSEN UND
ANDEREN HÖRGESCHÄDIGTEN IN RHEINLAND-PFALZ

SATZUNG

LANDESV ERBAND DER GEHÖRLOSEN e.V.

INTERESSENVERTRETUNG DER GEHÖRLOSEN UND
ANDEREN HÖRGESCHÄDIGTEN IN RHEINLAND-PFALZ

Präambel

Der Landesverband der Gehörlosen e.V. sieht die Deutsche Gebärdensprache als ein eigenständiges, vollwertiges Sprachsystem an.

Sie ist die Verständigungsform, welche die große Mehrheit der Gehörlosen, aber auch viele andere (hochgradig) Hörgeschädigte jeden Alters in der Kommunikation verwenden.

Der Einsatz für die Deutsche Gebärdensprache trägt der Bedeutung Rechnung, die diese Sprache für die Lebenszusammenhänge Gehörloser hat. Die Bedeutung der deutschen Schrift- und Lautsprache für eine unabhängige Lebensführung Gehörloser in unserer Gesellschaft wird damit in keiner Weise in Frage gestellt.

Die Deutsche Gebärdensprache bildet traditionell das Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei. Damit ist auch eine wichtige Grundlage zur gesellschaftlichen Integration sowie zur politischen Beteiligung gegeben.

Die Mitgliedschaft in der Gebärdensprachgemeinschaft ist nicht von dem jeweiligen Hörschaden abhängig. Vielmehr richtet sie sich an dem Bedürfnis zu einer gebärdensprachlich orientierten Verständigung mit der Umwelt aus. Nach diesem Verständnis engagiert sich der Landesverband der Gehörlosen e.V. nicht ausschließlich für Gehörlose, sondern für alle, die sich mit der Gebärdensprachgemeinschaft und Gehörlosenkultur identifizieren.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Unabhängigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Gehörlosen e.V.“; Interessenvertretung der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten in Rheinland-Pfalz.
2. Er hat seinen Sitz in Frankenthal. Er ist beim Amtsgericht Ludwigshafen in das Vereinsregister unter der Nr. VR 60602 eingetragen.
3. Sein Gebiet umfasst das Land Rheinland-Pfalz.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Fürsorge für hörgeschädigte Menschen in Rheinland-Pfalz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Zusammenschluss der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten, um deren gemeinsame Interessen und auch die Belange der einzelnen Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens wahrzunehmen.
 - b) Geltendmachung der Wünsche und Bedürfnisse Gehörloser und anderen Hörgeschädigter bei den Regierungsstellen und gesetzgebenden Organen, um eine angemessene Berücksichtigung bei der Schaffung der Landesgesetze zu erwirken.
 - c) Bekämpfung der Vorurteile gegenüber Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit.
 - d) Durchsetzung einer Anerkennung der Gebärdensprache als vollwertige Sprache in allen gesellschaftlichen Bereichen und allen Lebensalterstufen.
 - e) Qualifizierung von Gebärdensprachdolmetscher/innen und Bemühen um Kostenübernahme für Dolmetscherdienste.
 - f) Einrichtung und Betrieb einer Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache, welche den zwischenmenschlichen Kontakten und der Verbesserung der Kommunikation zwischen hörgeschädigten und hörenden Menschen dient.

- g) Durchführung von Jugendarbeit, um insbesondere die soziale Erziehung junger, schulentlassener Hörgeschädigter weiterzuführen.
 - h) Durchführung von Mitgliederversammlungen, Verbandstagen und kulturellen und gesellschaftspolitischen Veranstaltungen, um den Zusammenhalt Gehörloser und anderer Hörgeschädigter zu stärken und einer Isolierung entgegenzuwirken.
 - i) Unterstützung in Rechtsangelegenheiten und Vermittlung geeigneter Hilfen.
 - j) Vertretung der Interessen geschädigter und gefährdeter Gehörloser und anderer Hörgeschädigter.
 - k) Einrichtung eines Weiterbildungswerkes und Erstellen von Weiterbildungsangeboten allgemeiner und berufsbezogener Art unter Berücksichtigung der kommunikativen Besonderheiten hörgeschädigter Menschen.
 - l) Einrichtung, Übernahme der Trägerschaft und laufende Unterhaltung von verbandseigenen Fachdiensten für Hörgeschädigte.
 - m) Einrichtung, Übernahme der Trägerschaft und laufende Unterhaltung von Wohngruppen für Hörgeschädigte, die kein selbständiges Leben führen können, einschließlich Schaffung und laufender Unterhaltung geeigneter Arbeitsmöglichkeiten.
 - n) Einrichtung von verbandseigenen Kultur- und Freizeitzentren; ideelle und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes auch materielle Unterstützung der örtlichen Gehörlosenvereine bei der Schaffung geeigneter Versammlungsräume.
 - o) Durchführung von Altenerholungen, Kulturreisen und anderer Freizeitangebote für junge und alte Gehörlose und Hörgeschädigte.
 - p) Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Situation gehörloser und anderer hörgeschädigter Frauen.
 - q) Betreuung alter und erwerbsunfähiger Gehörloser und anderer Hörgeschädigter, gegebenenfalls ihre Vermittlung in Altersheime.
 - r) Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Infoschrift für Gehörlose und andere Hörgeschädigte.
3. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Eintrittsgelder und laufende Beiträge der Mitglieder;
 - b) freiwillige Zuschüsse des Landes, der Kreise, Gemeinden, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 - c) Kostenerstattungen durch Land, Städte und kommunale Gebietskörperschaften für die Durchführung öffentlicher Aufgaben, die der Verband in freier Trägerschaft übernimmt;
 - d) staatlich genehmigte Sammlungen;
 - e) Vermächtnisse und Spenden.
2. Die Durchführung von Sammlungen soll im Einvernehmen mit den örtlichen Gehörlosenvereinen erfolgen.

1. Als Mitglieder können dem Verband beitreten:
 - a) ordentliche Mitglieder;
Ordentliches Mitglied kann jede über 18 Jahre alte Person werden.
 - b) jugendliche Mitglieder;
Jugendliche Mitglieder können beiderlei Geschlechts im Alter bis zu 18 Jahren werden. Sie haben bei den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, es steht ihnen lediglich das Teilnahme- und Diskussionsrecht zu.
 - c) fördernde Mitglieder;
Als fördernde Mitglieder können dem Verband natürliche und juristische Personen beitreten. Sie haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
 - d) außerordentliche Mitglieder;
Der Gehörlosen-Sportverband Rheinland-Pfalz e.V. gehört dem Verband als außerordentliches Mitglied an. Bei Abstimmungen hat er eine Stimme.
 - e) Ehrenmitglieder.
Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlungen solche Personen ernannt werden, die sich um die Sache der Gehörlosen besonders verdient gemacht haben.

2. Die Aufnahme ist schriftlich bei dem zuständigen Gehörlosenverein zu beantragen, dessen Vorstand darüber entscheidet.
3. Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Dessen Höhe und die Stimmenzahl werden von der Mitgliederversammlungen festgelegt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt;
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate zuvor schriftlich an den zuständigen Gehörlosenvereinsvorsitzenden erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss.
2. Ausgeschlossen kann auf Antrag des/der jeweiligen Gehörlosenvereinsvorsitzenden durch Beschluss des Verbandsvorstandes werden, wer
 - a) ohne triftigen Grund mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz schriftlicher dreimaliger Mahnung nicht bezahlt. Die rückständigen Beiträge sind einklagbar;
 - b) sich eine grobe Pflichtverletzung oder üble Nachrede gegenüber dem örtlichen Gehörlosenverein oder dem Verband zu Schulde kommen lässt;
 - c) eine unehrenhafte Handlung, die zur rechtskräftigen Verurteilung führt, begeht.
3. Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes steht der/dem Ausgeschlossenen ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlungen zu. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 6

Aufbau des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in:
 1. Bezirksverbände;
 2. örtliche Gehörlosenvereine.
2. Bezirksverbände können für die einzelnen Regierungsbezirke gebildet werden, sofern dies sinnvoll erscheint. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

3. In den örtlichen Gehörlosenvereinen werden die einheimischen Mitglieder zusammengefasst.
4. Bezirksverbände und örtliche Gehörlosenvereine dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht in einen Gegensatz zur Verbandsleitung geraten.

§ 7

Aufgaben der örtlichen Gehörlosenvereine

Die Aufgaben der örtlichen Gehörlosenvereine sind insbesondere:

1. Unterstützung der Verbandsleitung beim Erreichen der Verbandsziele;
2. Entgegennahme von Wünschen und Anliegen der Mitglieder und wenn nötig, deren Weiterleitung an den Verbandsvorstand;
3. Erhebung der Beiträge und Abführung der für den Verband bestimmten Beitragsanteile;
4. Werbung von Mitgliedern.

§ 8

Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlungen;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Beirat.

§ 9

Vertreterversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen wird gebildet aus:
 - a) den Vertretern der örtlichen Gehörlosenvereine, wobei jeder Gehörlosenverein bis 50 Mitgliedern 2 Vertreter, jeder Gehörlosenverein ab 51 Mitgliedern 3 Vertreter entsenden kann;
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirats.

§ 10

Einberufung

1. Die Mitgliederversammlungen tritt jedes Jahr zusammen. Der Zeitpunkt wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Er muss außerdem einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies aus triftigen Gründen für notwendig hält oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Verbandsmitglieder verlangt und durch eine Unterschriftenliste nachgewiesen wird.

2. Die Einberufung hat vier Wochen vorher durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.

§ 11 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlungen ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Hat die Mitgliederversammlungen eine Entlastung des Vorstandes zu beschließen – gegebenenfalls einzelner Vorstandsmitglieder – so sind die von der Entlastung betroffenen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
5. Über die Beschlüsse und über den Ablauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen und zwar von einem/r eigens hierzu bestellten Protokollführer/in. Die Protokolle sind von Vorsitzender/m und Protokollführer in zu unterschreiben. Nach Zusendung des Protokolls kann innerhalb von 6 Wochen Einspruch eingelegt werden.
6. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlungen beizuwohnen. Wünsche und Äußerungen können jedoch nur über ihre örtlichen Gehörlosenvereinsvertreter vorgebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen, über die der amtierende Vorstand mit Stimmenmehrheit entscheidet, kann auch Vorstandsmitgliedern und sonstigen Personen (Sachverständige, Vertreter des Spitzenverbandes usw.) ein Rederecht bei der Mitgliederversammlungen eingeräumt werden.

§ 12 Zuständigkeit

1. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen gehören:
 - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes;
 - b) Einsetzung und Entlassung eines Geschäftsführers oder Vertreters für bestimmte Geschäftsbereiche;
 - c) Information des jährlichen Haushalts- und Stellenplans der verbandseigenen Fachdienste;
 - d) Beschlussfassung über vom Vorstand oder örtlichen Gehörlosenvereinsvertretern vorgelegte Anträge;

- e) Tätigkeitsbericht des/der Vorsitzenden;
- f) Kassenbericht des/der Schatzmeisters/in;
- g) Tätigkeitsbericht des/der Geschäftsführers/in;
- h) Tätigkeitsbericht des/der Vertreters/in für bestimmte Geschäftsbereiche;
- i) Tätigkeitsberichte der Referenten/innen;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Entscheidung über Aufnahmeverweigerung, Ausschluss-Einspruch (§ 5 Absatz 3.), Höhe des an den Verband abzuführenden Beitragsanteils;
- l) Einsetzung von 2 Revisor/innen und 2 Stellvertreter/innen;
- m) Satzungsänderungen.

§ 13 **Verbandsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) dem Beirat/den Beisitzer/-in.
2. Die Vorstandsmitglieder sollen sich mit Gebärdensprache verständigen können und die Gehörlosen-Kenntnisse aneignen.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlungen kann ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in eingesetzt werden. Diese/r gehört nicht dem Vorstand an.
4. Für den Bereich „Soziales“ gemäß § 2 Punkt k) und l) der Satzung kann nach § 30 BGB ein/e Vertreter/in bestellt werden.

§ 14 **Wahl**

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitgliederversammlungen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Zur Wahl hat jeder örtliche Gehörlosenverein für je 20 angefangene Mitglieder eine Stimme. Gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können.
3. Wird für einen Posten nur eine Person vorgeschlagen, erfolgt die Wahl per Akklamation, wenn nicht geheime Wahl von einem Delegierten verlangt wird.

4. Scheidet ein Vorstandsvorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Neuwahl. Es sei denn, ein/e örtliche/r Gehörslosenvereinsvorsitzende/r meldet begründete Bedenken gegen die Ersatzperson an. In diesem Falle muss eine Ersatzwahl stattfinden.
5. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r vertritt für sich den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
7. Ein/e Geschäftsführer/in oder Vertreter/in für bestimmte Geschäftsbereiche muss ebenfalls von der Mitgliederversammlungen gewählt werden. Auch hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Geschäftsführer/in oder Vertreter/in für bestimmte Geschäftsbereiche bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind oder die Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, dass diese Posten vorläufig nicht mehr besetzt werden sollen.

§ 15 Ehrenamt

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtszuschale“). Unabhängig davon haben die Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Auslagenersatzung wie Fahrtkosten, Hotelübernachtungen oder Büromaterialien. Diese müssen durch Rechnungen oder Quittungen nachweisbar gemacht werden.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandsvorstandes

1. Der Vorstandsvorstand wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden formlos einberufen.
2. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsvorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes sind Protokolle anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
5. Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans der verbandseigenen Fachdienste, soweit deren Jahresetat 10.000 Euro übersteigt.

§ 17 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. des/der Vorsitzenden
 - a) Der/Die Vorsitzende repräsentiert den Verband in der Öffentlichkeit. Er/Sie führt und überwacht die laufenden Geschäfte.
 - b) Er/Sie bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verbandsvorstandes zur Ausführung.
 - c) Er/Sie beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Verbandsvorstandssitzungen.
2. des/der stellvertretenden Vorsitzenden

Die Aufgaben des/der Vorsitzenden übernimmt im Verhinderungsfalle, der jedoch nicht nachgewiesen zu werden braucht, der/die stellvertretende Vorsitzende. Er/Sie muss deshalb über alle zum Aufgabengebiet des Vorsitzenden gehörenden Vorgänge laufend unterrichtet werden.
3. des/der Schatzmeisters/in

Dem/Der Schatzmeister/in obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes gemäß den Beschlüssen der Vertreterversammlung und des Verbandsvorstands. Er/Sie erstellt die jährlichen Bilanzen und fordert die Beitragsanteile der angeschlossenen örtlichen Gehörlosenvereine an. Er/Sie überwacht den Haushalt der verbandseigenen Fachdienste und informiert bei gravierenden Haushaltsabweichungen unverzüglich den Verbandsvorstand.
4. des/der Schriftführers/in

Er/Sie unterstützt die/den Vorsitzende/n nach dessen Weisungen im Schriftverkehr des Verbandes.
5. des/der Geschäftsführers/in

Bei Einsetzung eines/r Geschäftsführers/in (§ 13, Absatz 3.) führt diese/r die Geschäfte des Verbandes gemäß den Auflagen des Verbandsvorstands.
6. des/der Vertreters/in für den Bereich Soziales
 - a) Der/Die Vertreter/in für den Bereich „Soziales“ leitet und koordiniert gemäß § 30 BGB die Geschäfte, die sich aus der Trägerschaft von verbandseigenen Fachdiensten, Wohngemeinschaften und anderen sozialen Projekten ergeben. Er/sie informiert regelmäßig den Verbandsvorstand und erstattet Bericht bei den Vertreterversammlungen.
 - b) Diese/r vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften, die sich aus der Einrichtung und dem Betreiben von verbandseigenen Fachdiensten, Wohngruppen und Beschäftigungsplätzen sowie der diesbezüglichen Trägerschaft des Verbandes ergeben und gehört als Beirat dem Verbandsvorstand an. Die Vertretungsbefugnis der Vorsitzenden bleibt unberührt.
 - c) Die Aufgaben der verbandseigenen Fachdienste sind in einer Dienst- und Geschäftsordnung geregelt, die vom Verbandsvorstand genehmigt wird.

§ 18 Beirat

1. Dem Vorstand können für je 100 Mitglieder Beisitzer angehören. Die Beisitzer sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für die Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten oder durch entsprechendes Fachwissen einen Namen gemacht haben.
2. Eine Beisitzerin sollte als Frauenbeauftragte benannt werden und die Interessen gehörloser und anderer hörgeschädigter Frauen im Verband aktiv vertreten.

§ 19 Finanzielle Leistungen des Verbandes

1. Der Landesverband gewährt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel folgende Unterstützungen:
 - a) Jubiläumsgaben
2. Die Höhe einer Unterstützung und die Voraussetzung für ihre Gewährung (z. B. Mitgliedschaft von bestimmter Dauer) werden von Fall zu Fall von der Vertreterversammlung beschlossen.
3. Die Gewährung von Jubiläumsgaben ist freiwillig und nicht einklagbar.

§ 20 Mitgliedschaft in andere Organe

Der Landesverband der Gehörlosen e.V. ist Mitglied im Deutschen Gehörlosenbund e.V. und im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz-Saarland und in der Arbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe Behinderter e.V. Rheinland-Pfalz.

§ 21 Auflösung

1. Der Landesverband kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden nötig.
2. Bei Auflösung der Landesverbandes oder bei Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Gehörlosenbund e.V. (Am Zirkus 4, 10117 Berlin-Mitte), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankenthal, 19. Januar 2008

geändert am 14. April 2013

Stand: April 2013